

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Versorgung der Offiziere in Deutschland.

Nach vollendetem 10. Dienstjahre, bei Kriegsbeschädigung entsprechend früher, hat der Offizier Anspruch auf 20/60 seines zuletzt bezogenen, pensionsfähigen Dienst Einkommens und steigt bis auf 45/60 dieses Dienst Einkommens. In Stellen mit dem Dienst Einkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts nach dem 40. Dienstjahre nur um 1/120. Dabei muß die Dienststelle, aus der das Dienst Einkommen bezogen worden ist, mindestens ein Jahr bekleidet worden sein, wenn die Pensionierung nicht infolge einer Dienstbeschädigung vorgenommen wird.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Leutnants nicht 1200, Oberleutnants nicht 1800, Hauptmannes nicht 2400 Mark, so kann bei besonderer Dürftigkeit Pensionsbeihilfe bis zu diesem Betrage gewährt werden.

Die Verstümmelungszulage bei Verlust einer Hand, eines Auges, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren, beträgt jährlich 900 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1800 Mark, doch kann sowohl die kleinere, als auch die höhere Verstümmelungszulage unter anderen Umständen erteilt werden, desgleichen bei einer dem Verluste dieser Gliedmaßen gleichstehenden Störung der Bewegungsfreiheit oder bei infolge schwerer Gesundheitsstörungen besonders hoher Pflegebedürftigkeit, so daß eine größere Freiheit bezüglich Verleihung und Ausmaß der Verstümmelungszulage besteht als in Österreich-Ungarn.

Offiziere, welche infolge einer Kriegsdienst-Beschädigung pensionsberechtigt sind, haben Anspruch auf Kriegszulage von jährlich 1200 Mark bis zum Hauptmann I. Kl., 720 Mark bei höherem Dienst Einkommen, für Unteroffiziere monatlich 15 Mark, steuerfrei und unpfändbar, so daß die Kriegspension unter allen Verhältnissen höher ist, als die im Frieden erreichte.

Beträgt das Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs nicht 3000 Mark, so kann ihm (vor dem G. vom Jahre 1906